

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
21.02.2024**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird Bauort: Blumberg, Gemarkung Kommingen, Hegaustr. 1, Flst.Nr. 238+239

 erteilt. nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

 Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag** Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

 siehe Anlage**3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)** Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.**4. Stellplätze** Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu. Die Ablösungsvereinbarung liegt bei. Die Ablösungsbestimmungen liegen bei. Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**5. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

 erteilt nicht erteilt.**6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung** wurde durchgeführt.

78176 Blumberg-Kommingen, Flst. Nr. 259/2, 17, 230, 231, 33

Bürgermeisteramt



Datum, Unterschrift

Bauvorhaben:

Neubau Lager- und
Fahrzeughalle, Hegaustraße 1,
78176 Blumberg-Kommingen

Planverfasser/-in:

Fa. August Rösch e.K.
Dipl. Bauing. Christof Rösch
Hegaustraße 1
78176 Blumberg-Kommingen

Neubau Lager- und Fahrzeughalle,
Hegastraße 1, 78176 Blumberg-Kommingen, Flst. Nr. 238+239

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Faulwiesen“ in Blumberg-Kommingen.

Die vorliegende Planung weicht in dem folgenden Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

Für den Neubau einer Lager- und Fahrzeughalle ist als Dachform ein Pultdach mit und einer geringeren Dachneigung geplant. Der Bebauungsplan sieht jedoch ein Satteldach als festgesetzte Dachform mit einer Neigung von 15°-25° vor.

Der Antrag auf Befreiung für ein Pultdach und einer geringeren Dachneigung was zur Reduzierung der Gebäudehöhe führt, wird wie folgt begründet:

Die Befreiung der Dachform und die geringere Dachneigung hat keine gesalterischen Auswirkungen außerhalb des Grundstücks, da das Grundstück durch den umliegenden Bepflanzungsstreifen kaum einsehbar ist. Weiter sind im direkten Umfeld des Neubaus bereits mehrere Gebäude mit Pultdächern vorhanden. Die Pultdachform ist heute aufgrund von PV-Nutzung in vielen Bebauungsplänen eine gängige Dachform.

Im Rahmen des Kreisbaumeistersprechtages am 10.01.2024 wurde das Bauvorhaben dem Kreisbaumeister besprochen. Daher können die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Faulwiesen“ für das Pultdach und einer geringeren Dachneigung erteilt werden.